



Stadt Kyllburg

Bebauungsplan „Zwischen Industrie- und Talstraße“, 1. Änderung gemäß § 13a BauGB

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Stand: 09. November 2022

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2	Allgemeine Vorprüfung (Kriterien).....	3
2.1	Vorbereitung	3
2.2	Vorhaben	3
2.3	Auswirkungen	7
3	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	9
4	Ergebnis	10

ANHANG / PLÄNE:

- Bebauungsplan (Planzeichnung)
- Biotop- und Nutzungstypenplan

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Rahmenbedingungen

Zum Bebauungsplan „Zwischen Industrie- und Talstraße“ der Stadt Kyllburg ist gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund des im Plangebiets vorhabenbedingt vorgesehenen großflächigen Einzelhandels mit einer zulässigen Geschossfläche von über 1.200 m² (Nr. 18.6 – 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erarbeiten, um das beabsichtigte beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ermöglichen („Bebauungsplan der Innenentwicklung“).

Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Eine Verwaltungsvorschrift (nach § 70 UVPG) zu den Grundsätzen und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls sowie über die in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien liegt bis dato nicht vor (Stand: 09. November 2022).

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer überschlägigen Prüfung -auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse- unter Berücksichtigung definierter Kriterien und Maßstäbe festzustellen, ob der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 3).

Der ‚Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls‘ (BMU 2003) wurde vorliegend aufgegriffen.

2 Allgemeine Vorprüfung (Kriterien)

2.1 Vorbereitung

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

2.2 Vorhaben

2.2.1 Merkmale

Das im Bebauungsplan vorgesehene Einzelhandelsvorhaben zur Erweiterung des vorhandenen LIDL-Marktes, sowie der Neuansiedlung eines weiteren großflächigen Einzelhandelbetriebs / Vollsortimenter mit ca. 1.870 m² Gesamt-Geschossfläche überschreitet die Regelvermutungsgrenze von 1.200 m² Geschossfläche gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und ist daher als großflächig einzustufen (Größe und Ausgestaltung des Vorhabens). Der Überschreitungsgrad des Prüfwertes nach Anlage 1 zum UVPG (Nr. 18.6.2) ist jedoch nur gering (Überschreitung des Prüfwertes um nur ca. 650 m²); der Größenwert von 5.000 m² Geschossfläche gemäß Nr. 18.6.1 der Anlage 1 zum UVPG mit einer hieraus möglicherweise dann grundsätzlich resultierenden ‚UVP-Pflicht‘ wird bei weitem nicht erreicht. Der gesamte bauleitplanerische Vorhabenflächenumfang (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans, nicht nur des Bauvorhabens) beträgt lediglich ca. 1,2 ha. In der städtischen Gemarkung werden hierzu nur geringdimensionierte Grundstücksflächen an der bereits vorhandenen, vollständig erschließenden ‚Bademer Straße‘ bzw. der ‚Talstraße‘ für das Erweiterungsvorhaben herangezogen. Weitergehende Angaben, insbesondere zu den geplanten baulichen Anlagen, erfolgen in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan.

Es werden vorherige Parkplatzflächen abgerissen um Platz für die neue Bebauung zu schaffen.

Ein etwaiges Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht gegeben.

Geplant ist für das Vorhaben ein rund 1,1 ha großes Sondergebiet (SO_{EZH}) gemäß § 11 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 1,0 und ein ca. 0,1 ha großes Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO mit einer GRZ von bis zu 0,6. Hieraus ergibt sich im gesamten Sondergebiet eine zulässige mögliche dauerhafte Bodenversiegelung (Nutzung von Boden / Inanspruchnahme von Boden) des gesamten Plangebiets von ca. 1,14 ha. Die Fläche ist jedoch aufgrund schon länger bereits vorhandener baulicher Anlagen (großflächiger Parkplatz, Fahrbahnen) teilweise bereits versiegelt. Die Erweiterung des LIDL-Marktes findet ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen statt. Der Neubau des hinzutretenden großflächigen Einzelhandelbetriebs / Vollsortimenters -und die damit verbundene Erweiterung der Parkplatzflächen- führt hingegen zur Versiegelung einer Wiesenfläche im Norden des Plangebiets. Der exakte Umfang tatsächlich zu erwartender Neuversiegelungen ist mangels Grundlage (z.B. einer Nutzungskartierung derzeitiger Bestandsversiegelungen im Rahmen einer vollständigen Umweltprüfung, siehe folgender Absatz) nicht quantitativ ermittelbar.

Die Grundfläche des Planvorhabens beträgt erheblich weniger als 20.000 m² und ist damit als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zulässig, wodurch eine detaillierte Umweltprüfung zur Bauleitplanung entfällt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zum Vorhabengebiet nicht anzuwenden (planungsrechtlicher Innenbereich). Der Gesetzgeber stuft potenziell zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) grundsätzlich als zulässig und damit unerheblich ein.

Zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle verwertbaren Abfälle separat erfasst werden, wobei hierbei hauptsächlich wiederverwertbare Abfälle wie Papier, Folien, Kunststoffe etc. anfallen. Anfallende Abfälle werden zertifizierten Entsorgungsanlagen / -unternehmen angedient. Organische Restbestände (z.B. Gemüse, Obst) werden größtenteils an Lebensmittelverwerter abgegeben.

Im geringen Umfang anfallendes häusliches Schmutzwasser wird im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung vollständig entsorgt.

Ein vorhabenbedingtes erhöhtes Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, ist nicht zu erwarten. Insbesondere ist auch kein planungserhebliches Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern oder radioaktiven Stoffen vorgesehen. Vorhabenbezogen werden Stoffe mit möglichen gefährlichen Eigenschaften nur insofern gehandhabt, wie sie im Lebensmittel-einzelhandel freiverkäuflich abgegeben werden dürfen. Darunter fallen auch Produkte des täglichen Bedarfs, die gefährliche Eigenschaften im Sinne unterschiedlicher Rechtsnormen haben. Beispielhaft sind hier Reinigungsmittel zu nennen, die wassergefährdende Eigenschaften haben und / oder im Sinne des Gefahrstoffrechts auch gesundheitsschädlich sein können. In jedem Fall werden die betroffenen Produkte in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden gehandhabt; es findet kein Ab- oder Umfüllen statt (passive Handhabung). Aus dem vorhabenbezogenen Betrieb und den darin gehandhabten Stoffen resultieren keine möglichen Unfall- oder Störfallrisiken. Ausschließlich zum Jahreswechsel werden pyrotechnische Gegenstände (Explosivstoffe) in Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften gelagert und abgegeben (Kleinmengenregelung). Vorhabenbezogen werden keine Produkte mit giftigen, radioaktiven, krebserregenden oder erbgutverändernden Eigenschaften gehandhabt.

Eine planungserhebliche Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Es sind keine Störfallbetriebe im Umfeld berührt.

Etwaige Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, sind demnach ausgeschlossen.

Des Weiteren stellen auch etwaige sonstige vorhabenbedingte „Umweltverschmutzungen / Belästigungen“ (eventuell sogar mögliche Gesundheitsgefährdungen) keine örtlich relevanten Berücksichtigungs- oder gar Ausschlussmerkmale für die Bauleitplanung dar. Insbesondere sind keine vorhabenbezogenen erheblichen Beeinträchtigungen durch (zusätzliche) Immissionen / Emissionen zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. auch durch etwaige Verunreinigung von Wasser oder Luft, sind somit aufgrund des bauleitplanerischen Vorhaben nicht zu konstatieren.

2.2.2 Standort

Das Plangebiet ist größtenteils, bis auf die nördlich gelegene Freifläche, einem bestehenden Siedlungs- und Erschließungsbereich zuzuordnen. Aufgrund der städtebaulichen Lage des Vorhabengebietes sind erhebliche räumlich-funktionale Vorbelastungen der Umwelt- und Naturschutzbelange zu konstatieren.

Die bestehende Nutzung des Plangebietes (Nutzungskriterien) ist somit insbesondere als Fläche für Siedlung gegeben. Erholungsnutzungen, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung haben dagegen keine bis allenfalls geringe Funktionen für das Plangebiet. Der Erweiterungsbereich unterliegt derzeit einer untergeordneten landwirtschaftlichen Wiesennutzung.

Eine gegebenenfalls -zusätzlich zum örtlichen Vorhaben (vgl. Merkmale in Kap. 2.2.1)- Standortkumulierung („Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich“) mit anderen Planvorhaben (Synergie-, Kumulierungs-, oder Überlagerungseffekte im räumlich-funktionalem Zusammenhang) ist derzeit nicht zu erwarten.

2.2.3 Qualitätskriterien

In der vorliegenden Vorprüfung sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds einzustufen.

Im Folgenden wird die derzeitige ökologische Empfindlichkeit des Vorhabengebietes anhand von Potentialkriterien überschlägig beurteilt (in Beurteilungsstufen von 'sehr gering' bis 'sehr hoch').

WASSER – Grundwasser		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	gering	Vorbelastetes Gebiet (Bebauung / Versiegelung)
Verfügbarkeit		
Qualität		
Regenerationsfähigkeit	hoch	Minimierung / Reduzierung der Versiegelung

WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	gering	Keine Gewässer berührt
Verfügbarkeit		
Qualität		
Regenerationsfähigkeit		

FLÄCHE / BODEN		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	gering	Vorbelastetes Gebiet (Bebauung / Versiegelung) Wiesennutzung im Erweiterungsbereich
Verfügbarkeit		
Qualität		
Regenerationsfähigkeit	hoch	Minimierung / Reduzierung der Versiegelung

LANDSCHAFT		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	gering	Landschaftsbild durch Gewerbegebäude Geprägt, überwiegend mit geringer Durchgrünung
Verfügbarkeit		
Qualität		
Regenerationsfähigkeit	hoch	Starke Durchgrünung

TIERE / PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIELFALT		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	gering	Geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Verfügbarkeit		
Qualität		
Regenerationsfähigkeit	hoch	Entwicklung von strukturreichen Siedlungsgebieten

2.2.4 Schutzkriterien

Folgende Schutzkriterien sind in der vorliegenden Planung nicht berührt¹:

FFH- / Vogelschutzgebiete bzw. Natura 2000 – Gebiete; Naturschutzgebiete ; Nationalparke; Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate; Landschaftsschutzgebiete; Naturparke; Geschützte Landschaftsbestandteile; Alleen; Wasserschutzgebiete; Heilquellenschutzgebiete; wasserrechtliche Risikogebiete nach § 73 WHG; Überschwemmungsgebiete; Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte; Natur- und Kulturdenkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften; Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Auch der Biotoptypen- Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG und der erweiterte Biotopschutz nach § 15 LNatSchG RLP 2015 sind nicht berührt.

Sonstige Schutzkriterien

Des Weiteren sind auch sonstige Schutzkriterien wie RAMSAR-Gebiete, geschützte Landschaften, Schutzwälder und Naturwaldreservate sowie eine Baumschutzsatzung oder Baumschutzverordnung nicht betroffen.

Die Belange des besonderen Artenschutzes sind nicht zu konstatieren.

Bestandgefährdete ‚Rote Liste – Biototypen‘ (BUSHART 1989 / BFN 2017) sowie Flächen für nachhaltige Naturschutzmaßnahmen sind nicht im Plangebiet vorzufinden.

¹ Abgerufen am 09. November 2022 über:
LANIS; GEOPORTAL WASSER; STATISTIK.RLP.DE; KULTURDB.DE)

Kyllburg gilt als staatlich anerkannter Luftkurort. Allerdings ist bei der vorliegenden Planung nicht mit übermäßig hohem Ausstoß von Luftschadstoffen zu rechnen, die das lokale Klima oder den Status der Stadt als Kurort nachteilig beeinträchtigen könnten.

Durch die Errichtung des neuen großflächigen Einzelhandelbetriebs / Vollsortimenters gehen Grünflächen in der Stadt verloren. Da es sich hierbei aber nicht um Grünflächen handelt welche der Erholung in Natur und Landschaft dienen, ist deren Verlust für die Sicherung von Grünflächen nach § 27 Abs. 3 LNatSchG RLP unerheblich.

2.2.5 Weitere / Übergreifende Bewertungskriterien und -maßstäbe

Laut der Entwicklungskonzeption zur Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Kyllburg (1996) ist das Plangebiet als Flächen für Acker oder Grünland zu entwickeln.

Im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz und Erholung und Tourismus dargestellt.

Die umweltbezogenen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kyllburg bilden den Planbereich als gewerbliche Baufläche ab.

Der regionale Raumordnungsplan der Region Trier 1985 -mit Teilfortschreibung 1995- zeigt die Stadt Kyllburg als Kleinzentrum und Gewerbeentwicklungsort. Die Fläche selbst wird als Industrie- und Gewerbegebiet dargestellt.

Die Entwurfsfassung der Fortschreibung des Regionales Raumordnungsplans Region Trier mit dem Stand 2014 besitzt Grundsatzcharakter und ist in der Bauleitplanung ebenfalls zu berücksichtigen. Das Plangebiet befindet sich gemäß dieser Darstellung in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.

In der Planung vernetzter Biotoptypensysteme wird als Zielkategorie für die Fläche Biotoptypenverträgliche Nutzung angegeben. Vernetzungsprioritäten werden hingegen nicht genannt.

2.3 Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der erläuterten Kriterien zu beurteilen.

Art und Ausmaß potenzieller Umweltauswirkungen wären demnach beim geplanten Vorhaben geografisch sehr lokal; grenzüberschreitend sind keine Auswirkungen möglich. Auch das mögliche Ausmaß einer betroffenen (potenziell schutzbedürftigen) Bevölkerung ist als mäßig einzustufen, auch wenn im Umfeld berührte Wohngebiete (Darstellungen des Flächennutzungsplanes) angrenzen. Ein etwaiges Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, (voraussichtlicher) Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit möglicher Umweltauswirkungen von maßgeblichen Kriterien werden in folgenden Tabellen überschlägig hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens / des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Schwere / Komplexität	unerheblich	<p>geringer Überschreitungsgrad des Prüfwertes von 1.200 m² Geschossfläche durch das geplante Marktvorhaben</p> <p>Vorhabengrößenwert von 5.000 m² Geschossfläche (eventuelle ‚UVP-Pflicht‘) wird bei weitem nicht erreicht</p> <p>kleinräumiger Vorhabenflächenumfang (bauleitplanerisch nur knapp über 1,00 ha); geografisch sehr lokales Vorhaben</p> <p>bereits vorhandene Erschließung (Bademer Straße; Talstraße)</p> <p>Vorhabenfläche ist derzeit bereits in großen Teilen versiegelt / bebaut / befestigt</p> <p>voraussichtlich geringe Neuversiegelung im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben (im Norden des Plangebietes)</p> <p>zulässige Grundfläche < 20.000 m² (keine eingehendere Umweltprüfung erforderlich)</p> <p>Inanspruchnahme geringdimensionierter Grundstücksflächen für das Vorhaben</p> <p>Vorhabengebiet ist in großen Teilen einem bestehenden Siedlungs- und Erschließungsbereich zuzuordnen</p> <p>Untergeordnete landwirtschaftliche Wiesennutzung</p> <p>erhebliche räumlich-funktionale Vorbelastungen der Umwelt- und Naturschutzbelange aufgrund der städtebaulichen Lage</p> <p>unproblematischer Abfall / Müll</p> <p>geregelte Abfallentsorgung</p> <p>geregelte Abwasserbeseitigung</p> <p>keine schutzwürdigen Biotop / Biotopkataster betroffen</p> <p>geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</p> <p>geringwertiges Landschaftsbild</p> <p>vorbelastete Grundwasserverhältnisse</p> <p>kein „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Lufthygiene)</p> <p>keine Überplanung bereits ausgewiesener Naturschutzmaßnahmen / -flächen</p> <p>keine relevanten Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme</p>

		keine Kumulierung / kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben
Wahrscheinlichkeit	unerheblich	kein planungserhebliches Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern oder radioaktiven Stoffen keine möglichen Störfallrisiken / keine Störfallbetriebe im Umfeld keine etwaigen Katastrophenrisiken hohe Bevölkerungsdichte nicht betroffen keine Risiken für die menschliche Gesundheit voraussichtlich keine Umweltbelästigungen durch (zusätzliche) Immissionen / Emissionen keine konfliktträchtigen Bodenbelastungen / Altlasten
Zeitpunkt des Eintretens	unerheblich	umfangliche Abrissarbeiten sind nicht beabsichtigt
Dauer / Häufigkeit / Umkehrbarkeit	unerheblich	Bestandsbelastung durch vorhandene Bebauung / Versiegelung geringe naturschutzfachliche Anforderungen keine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wegen planungsrechtlicher Unerheblichkeit

3 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Auf der neu versiegelten Fläche der Stellplatzanlagen ist je zehn Stellplätze ein Laubbaum im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Laubbaumbepflanzungen erfolgen innerhalb von Grünflächen oder sind mit Grünflächen bzw. unbefestigten Flächen oder einer mind. 4 m² großen, offenen Baumscheiben zu versehen, die gegen das Überfahren zu sichern sind.

Vorhandene Bäume, die im Zuge der Baumaßnahme erhalten werden und in einer Höhe von 1,00 m gemessen, einen Durchmesser von mind. 20 cm aufweisen, können auf die anzupflanzenden Bäume angerechnet werden.

Die örtlichen Maßnahmenregelungen zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) sind bereits in Kapitel 2.2.1 im Zusammenhang mit den Vorhabenmerkmalen beschrieben.

Stadtbezogene Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind insbesondere im Zusammenhang mit den Angaben / Feststellungen gemäß Kapitel 2.2.3 nicht erforderlich.

Zur etwaigen Vermeidung von potenziell belastenden Immissionen / Emissionen sind keine (zusätzlichen) Lärm- / Schallschutzmaßnahmen zur Vorhabenerweiterung erforderlich.

4 Ergebnis

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Industrie- und Talstraße“ der Stadt Kyllburg nicht zu erwarten. Insbesondere, da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist zu veröffentlichen.